

Jahrgang 21, Nr.5, vom 26.05.2010

# AMTSBLATT

für die Stadt Königs Wusterhausen

## Inhaltsverzeichnis

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 03.05.2010 .....	Seite	22
Beschluss der nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 03.05.2010 .....	Seite	22
2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Königs Wusterhausen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren einschließlich des Gebührentarifes - Verwaltungsgebührensatzung - .....	Seite	22
1. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Königs Wusterhausen zur Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft, in Tagespflege und in anderen bedarfserfüllenden Angeboten der Kindertagesbetreuung sowie zur Erhebung und zur Höhe von Benutzungsgebühren und Pauschalen (Kita - Satzung Königs Wusterhausen) 1. Änderung der Kita-Satzung Königs Wusterhausen.....	Seite	22
Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung des Entwurfs der „2. Änderung des Bebauungsplanes II-1/92 - Steinbergsiedlung“ im OT Zeesen der Stadt Königs Wusterhausen .....	Seite	23
Öffentliche Bekanntmachung über die Änderung des Aufstellungsbeschlusses und über die frühzeitige Offenlegung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes der Innenentwicklung 03/08 „Seebrücke Senzig“ im Ortsteil Senzig der Stadt Königs Wusterhausen .....	Seite	23
Öffentliche Bekanntmachung der Bodenrichtwerte 2010 .....	Seite	24
Allgemeine Hinweise für Hundehalter .....	Seite	24
Verkauf eines Tanklöschfahrzeugs Tatra T 815 (TLF 32), Baujahr 1986 .....	Seite	24
Impressum.....	Seite	24

**Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 03.05.2010**

61-10-039

Ergänzung des Abwägungsbeschlusses und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan 01/09 „Hafenerweiterung, 2. Baustufe“

61-10-041

Beschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes 02/98 „Funkerberg 1“ und zur Aufstellung des Bebauungsplanes 01/10 „Funkerberg/Berliner Straße“

61-10-042

Beschluss zur Offenlegung des Entwurfs der „2. Änderung des Bebauungsplanes II-1/92-Steinbergsiedlung“ im Ortsteil Zeesen

61-10-036

Änderung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan 03/08 „Seebrücke Senzig“

90-10-038

1. Änderung der Satzung der Stadt Königs Wusterhausen zur Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft, in Tagespflege und in anderen bedarfserfüllenden Angeboten der Kinderbetreuung sowie zur Erhebung und zur Höhe von Benutzungsgebühren und Pauschalen

10-10-043

Einführung eines Solarenergiekatasters in Königs Wusterhausen

10-10-044

Schaffung größerer Transparenz bei der Information über Bebauungspläne in der Stadt Königs Wusterhausen

10-10-045

2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Königs Wusterhausen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren einschließlich des Gebührentarifes

10-10-049

1. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen

**Beschluss der nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 03.05.2010**

20-10-048

Angebot zum Abschluss eines Grundstückskaufvertrages in Königs Wusterhausen

**1. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Königs Wusterhausen zur Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft, in Tagespflege und in anderen bedarfserfüllenden Angeboten der Kindertagesbetreuung sowie zur Erhebung und zur Höhe von Benutzungsgebühren und Pauschalen (Kita - Satzung Königs Wusterhausen) - 1. Änderung der Kita-Satzung Königs Wusterhausen -**

Aufgrund des § 3 Abs. 1, des § 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. Teil I 2007 Seite 286) in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe- in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. Teil I Seite 3134) und § 17 Abs. 1,2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 des Vierten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. Teil 1, Seite 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2007 (GVBl. Teil I Seite 110) sowie den §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. Teil I, Seite 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. Teil I Seite 170) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen in der Sitzung am 03.05.2010 folgende 1. Änderung zur Kita-Satzung beschlossen:

**I. Änderungen**

Die Anlage 1 Punkt 4 zur Satzung der Stadt Königs Wusterhausen zur Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft, in Tagespflege und zur Betreuung in anderen bedarfserfüllenden Angeboten der Kindertagesbetreuung sowie zur Erhebung und zur Höhe von Benutzungsgebühren und Pauschalen - wird geändert und erhält folgende Fassung:

Anlage 1 der Kita-Satzung Königs Wusterhausen

4. Staffelung der Betreuungszeiten für Hortkinder:

Die Höhe der Gebühr für Hausaufgabenbetreuung sowie für die Betreuung der Hortkinder des Hortes der Grundschule Niederlehme beträgt 50 v. H. der unter 1. genannten Gebühr bei einer Betreuungszeit von 02 Stunden täglich oder bis zu 10 Stunden wöchentlich.

Die Höhe der Gebühr für die Betreuung der Hortkinder des Hortes der Grundschule Niederlehme beträgt 75 v. H. der unter 1. genannten Gebühr bei einer Betreuungszeit von 03 Stunden täglich oder bis zu 15 Stunden wöchentlich.

Die Höhe der Gebühr beträgt 100 v. H. der unter 1. genannten Gebühr bei einer Betreuungszeit bis 04 Stunden täglich oder bis 20 Stunden wöchentlich.

Die Höhe der Gebühr beträgt 120 v. H. der unter 1. genannten Gebühr bei einer Betreuungszeit bis 06 Stunden täglich oder bis 30 Stunden wöchentlich.

**II. In - Kraft - Treten**

Die 1. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Königs Wusterhausen zur Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft, in Tagespflege und zur Betreuung in anderen bedarfserfüllenden Angeboten der Kindertagesbetreuung sowie zur Erhebung und zur Höhe von Benutzungsgebühren und Pauschalen - tritt zum 01.08.2010 in Kraft.

Königs Wusterhausen, den 03.05.2010

(im Original unterzeichnet)

Dr. Lutz Franzke  
Bürgermeister

(Siegel)

**Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung am 03.05.2010 beschlossene 1. Änderung der Satzung der Stadt Königs Wusterhausen zur Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft, in Tagespflege und in anderen bedarfserfüllenden Angeboten der Kinderbetreuung sowie zur Erhebung und zur Höhe von Benutzungsgebühren und Pauschalen, einschließlich der Anlage öffentlich bekannt gemacht.

Königs Wusterhausen, den 04.05.2010

(im Original unterzeichnet)

Dr. Lutz Franzke  
Bürgermeister

**2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Königs Wusterhausen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren einschließlich des Gebührentarifes - Verwaltungsgebührensatzung -**

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Punkt 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S.286) und den §§ 1, 2, 4 und 5 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, Seite 174) -KAG- in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen am 03.05.2010 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Königs Wusterhausen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren einschließlich des Gebührentarifes, beschlossen am 04.09.2006, bekannt gemacht am 27.09.2006 beschlossen:

**I. Änderungen**

1. § 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist oder der Antrag auf eine Leistung der Verwaltung zurückgenommen oder abgelehnt wird.

2. Die Anlage 1 zur Verwaltungsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

a) Die bisherige Tarifstelle 3 wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

3. Kassenangelegenheiten

3.1. Bestätigung von Salden - Auflistung von Einzahlungen für Bürger zur Vorlage bei Behörden wie Finanzamt/Steuerbüro 10,00 €

3.2. Bestätigung für Firmen zum Zwecke des Jahresabschlusses/ der Vorlage beim Steuerprüfer 35,00 €

3.3. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung 10,00 €

b) Die Tarifstelle 8.5. wird gestrichen.

**II. In-Kraft-Treten**

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Königs Wusterhausen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren einschließlich des Gebührentarifes - Verwaltungsgebührensatzung - tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Königs Wusterhausen, den 03.05.2010

(im Original unterzeichnet)

Dr. Lutz Franzke (Siegel)  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung am 03.05.2010 beschlossene 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Königs Wusterhausen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren einschließlich des Gebührentarifes, einschließlich der Anlage öffentlich bekannt gemacht.

Königs Wusterhausen, den 04.05.2010

(im Original unterzeichnet)

Dr. Lutz Franzke  
Bürgermeister

Stadt Königs Wusterhausen  
Der Bürgermeister

Stadt Königs Wusterhausen  
Der Bürgermeister

### Öffentliche Bekanntmachung über die Änderung des Aufstellungsbeschlusses und über die frühzeitige Offenlegung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes der Innenentwicklung 03/08 „Seebrücke Senzig“ im Ortsteil Senzig der Stadt Königs Wusterhausen

Die Stadtverordnetenversammlung von Königs Wusterhausen hat in Ihrer Sitzung am 03.05.2010 den Beschluss zur Änderung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes der Innenentwicklung 03/08 „Seebrücke Senzig“ gefasst. Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes 03/08 „Seebrücke Senzig“ des Ortsteils Senzig für das Gebiet nördlich der Chausseestraße und südlich des Krüpelsees wird gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom

**07. Juni 2010 bis einschließlich 21. Juni 2010**

zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit offen gelegt. Die Gebietsabgrenzung ist im nachstehend abgedruckten Lageplan gekennzeichnet.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes und der Vorentwurf der Begründung werden während v. g. Frist im Bürgerservice der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen, Verwaltungsgebäude I, Schloßstrasse 3 zu folgenden Dienstzeiten öffentlich ausgelegt:

Montag / Freitag	9:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	9:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	9:00 bis 17:00 Uhr.

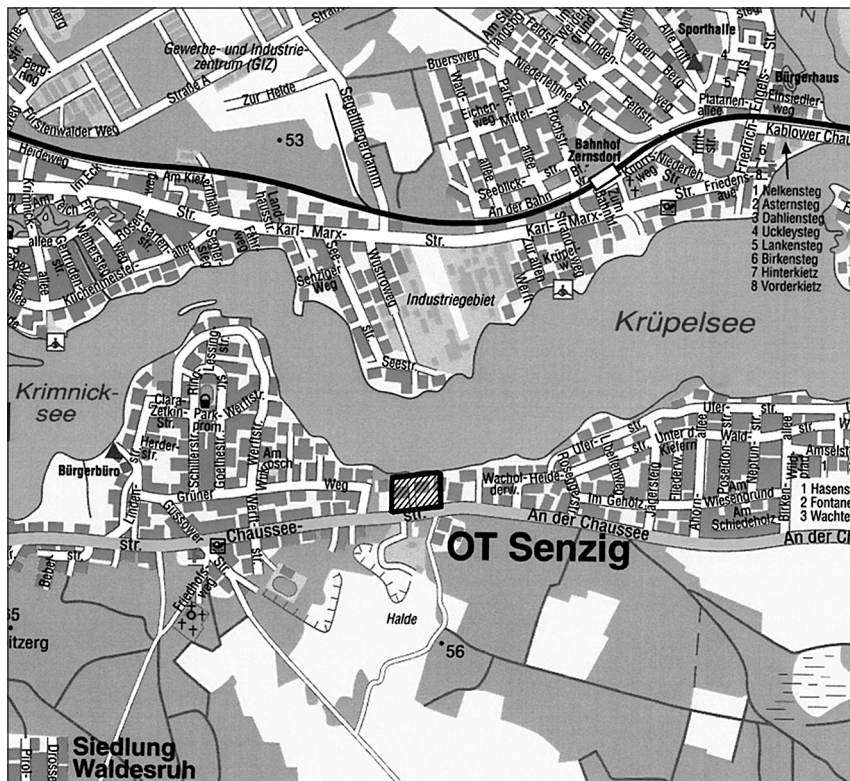
Der Vorentwurf wird auf Wunsch erläutert und kann mit den Mitarbeitern des Sachgebietes Stadtplanung erörtert werden. Äußerungen werden während der o. g. Frist entgegengenommen.

Königs Wusterhausen, den 17. Mai 2010

In Vertretung

(im Original unterzeichnet)  
Jörn Perlick  
stellv. Bürgermeister

(Siegel)



Gebietsabgrenzung zum Bebauungsplan der Innenentwicklung 03/08 „Seebrücke Senzig“ im OT Senzig

### Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung des Entwurfs der „2. Änderung des Bebauungsplanes II-1/92 - Steinbergsiedlung“ im OT Zeesen der Stadt Königs Wusterhausen

Die Stadtverordnetenversammlung von Königs Wusterhausen hat in Ihrer Sitzung am 03.05.2010 mit Beschluss Nr. 61-10-042 den Entwurf der „2. Änderung des Bebauungsplanes II-1/92 - Steinbergsiedlung“ im OT Zeesen, bestehend aus Planzeichnung und Textfestsetzungen, sowie den Entwurf der Begründung gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch die Offenlegung auf die Dauer eines Monats beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich nördlich des Lärchenweges, südlich der Straße Am Waldrand, östlich der Straße Am Krummensee im OT Zeesen.

Die Gebietsabgrenzung ist im nachstehend abgedruckten Lageplan gekennzeichnet. Der Entwurf der „2. Änderung des Bebauungsplanes II-1/92 - Steinbergsiedlung“ und der Entwurf der Begründung werden in der Zeit

**vom 07. Juni 2010 bis einschließlich 07. Juli 2010**

im Bürgerservice der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen, Verwaltungsgebäude I, Schloßstrasse 3 zu folgenden Dienstzeiten öffentlich ausgelegt:

Montag / Freitag	9:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	9:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	9:00 bis 17:00 Uhr.

Über den Inhalt des Planes wird von den Mitarbeitern des Sachgebietes Stadtplanung auf Verlangen Auskunft gegeben. Es liegen Stellungnahmen zu naturschutzrechtlichen Belangen und Informationen zum Artenschutz vor. Während der v. g. Offenlegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

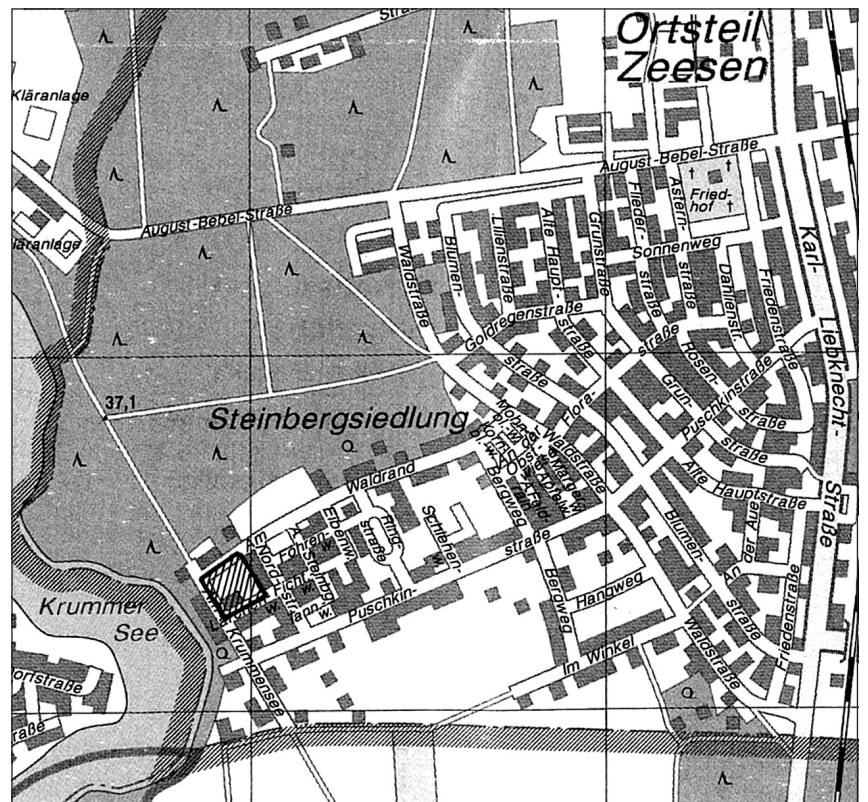
Über die Berücksichtigung der fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen.

Königs Wusterhausen, den 17. Mai 2010

In Vertretung

(im Original unterzeichnet)  
Jörn Perlick  
stellv. Bürgermeister

(Siegel)



Gebietsabgrenzung zum Entwurf der „2. Änderung des Bebauungsplanes II-1/92 – Steinbergsiedlung“ im OT Zeesen

Stadt Königs Wusterhausen  
Der Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung der Bodenrichtwerte 2010

Gemäß §§ 193 und 196 Baugesetzbuch (BauGB) sowie § 11 Abs. 5 der Gutachterausschussverordnung (GAV) in der jeweils gültigen Fassung sind die Bodenrichtwerte durch den Gutachterausschuss für den Landkreis Dahme-Spreewald per 01. Januar 2010 ermittelt und beschlossen worden.

Der Bodenrichtwert ist der aus Kaufpreisen ermittelte durchschnittliche Bodenwert für bebaute und unbebaute Grundstücke eines Gebietes.

Die Bodenrichtwerte wurden in der Bodenrichtwertkarte des Landkreises Dahme-Spreewald zusammengefasst.

Die Bodenrichtwertkarte des Landkreises Dahme-Spreewald kann bei der

Stadtverwaltung Königs Wusterhausen  
Amt für Finanzen, Sachgebiet Liegenschaften/Steuern  
Hausanschrift: Schlosstr. 3 in 15711 Königs Wusterhausen

in der Zeit vom 07. Mai bis 07. Juni 2010 zu den allgemeinen Sprechzeiten bzw. nach Vereinbarung eingesehen werden.

Die Bürger haben das Recht, auch außerhalb dieser Zeit von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses des Landkreises Dahme-Spreewald, Reutergasse 12 in 15907 Lübben, Telefon: (0 35 46) 20 27 58, Auskunft über die Bodenrichtwerte zu verlangen.

Königs Wusterhausen, den 29. April 2010

(im Original unterzeichnet)  
Dr. Lutz Franke  
Bürgermeister

### Hinweis:

Die Bodenrichtwertkarte des Landkreises Dahme-Spreewald liegt bei allen Amts-, Gemeinde- und Stadtverwaltungen des Landkreises Dahme-Spreewald aus. Es wird gebeten, dass Auskünfte zu Bodenrichtwerten außerhalb der Stadt Königs Wusterhausen und ihrer Ortsteile Diepensee, Kablo, Niederlehme, Senzig, Wernsdorf, Zeesen und Zernsdorf bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses bzw. bei den betreffenden Verwaltungen eingeholt werden. Die Bodenrichtwerte des Landkreises können auf DVD bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses gegen eine Gebühr von 30,00 Euro zzgl. Mehrwertsteuer käuflich erworben werden.

## Allgemeine Hinweise für Hundehalter

In letzter Zeit häufen sich Beschwerden über Hundehalter, die ihren Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen und damit ein friedliches nachbarschaftliches Verhältnis gefährden. Insbesondere betrifft es das herrenlose Herumstromern, grundloses Bellen (Lärmbelästigung) und die Verunreinigung der öffentlichen Verkehrsflächen durch Hundekot. Das Amt für Ordnung und Sicherheit der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen hat noch einmal die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen, die das Halten von Hunden betreffen, als Information für Sie zusammen gestellt:

### 1. Hundehalterverordnung (HundeHv)

Nach § 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung - HundeHv) vom 16.06.2004 (GVBl. II S. 458) muss ein eingefriedetes Besitztum, auf dem ein Hund gehalten wird, gegen ein unbeabsichtigtes Entweichen des Hundes angemessen gesichert sein.

Gefährliche Hunde sind so zu halten, dass sie das eingefriedete Besitztum nicht gegen den Willen des Hundehalters verlassen können (ausbruchssichere Einfriedung).

Alle Zugänge zu dem ausbruchssicher eingefriedeten Besitztum sind durch deutlich sichtbare Warnschilder mit der Aufschrift „Vorsicht gefährlicher Hund“ oder „Vorsicht bissiger Hund“ kenntlich zu machen.

Auf Grund von § 2 Abs. 3 HundeHv ist es Vorschrift, dass außerhalb des befriedeten Besitztums alle Hunde ein Halsband mit Namen und Adresse des Hundehalters zu tragen haben.

Der Hundehalter hat sicherzustellen, dass sich der Hund nicht unbeaufsichtigt außerhalb des befriedeten Besitztums aufhält (§ 2 Abs. 6 Satz 1 HundeHv).

Nach § 6 Abs. 1 hat der Halter eines Hundes mit der Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder einem Gewicht von mindestens 20 kg die Hundehaltung bei dem Amt Ordnung und Sicherheit anzuzeigen.

Da von den meisten Bürgern irrtümlich davon ausgegangen wird, dass ihr Hund bei der Stadt gemeldet ist (beim Sachgebiet Steuern) möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass dies nicht gleichzeitig der Anmeldung nach der HundeHv entspricht.

Verstöße gegen die o. g. Vorschriften stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 Abs. 1 dar, die mit dem Erlass von Bußgeldbescheiden geahndet werden können.

### 2. Brandenburgisches Waldgesetz

Nach § 15 Abs. 8 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg dürfen Hunde nur angeleint im Wald geführt werden. Wer diese Vorschrift nicht beachtet, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße geahndet werden.

### 3. Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Königs Wusterhausen

Nach § 3 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Königs Wusterhausen ist jede Verunreinigung von Verkehrsflächen und Anlagen untersagt. Dazu zählt auch die Verunreinigung mit Hundekot. Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Wer das Verunreinigungsverbot vorsätzlich oder fahrlässig verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße geahndet werden.

### 4. Straßenverkehrsordnung

Nach § 28 der Straßenverkehrsordnung sind Haustiere, die den Verkehr gefährden können, von der Straße fernzuhalten. Sie sind dort nur zugelassen, wenn sie von geeigneten Personen begleitet werden, die ausreichend auf sie einwirken können.

Das unberechenbare Verhalten der Tiere erfordert insbesondere im öffentlichen Straßenraum eine sorgfältige Aufsicht. Wer als Tierhalter oder sonst für die Tiere Verantwortliche einer Vorschrift nach § 28 der StVO zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 49 StVO, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

Darüber hinaus können Sie zivilrechtlich nach § 833 BGB zum Schadenersatz verpflichtet werden, sofern durch den Hund der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt wird.

### 5. Ordnungswidrigkeitengesetz

Nach § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein böses Tier sich frei umherbewegen lässt oder als Verantwortlicher für die Beaufsichtigung eines solchen Tieres es unterlässt, die nötigen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um Schäden durch das Tier zu verhüten.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

### 6. Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG)

Nach § 3 Abs. 2 sind Tiere so zu halten, dass niemand durch die Immissionen, die durch sie hervorgerufen werden, mehr als nur geringfügig belästigt wird.

Schlägt der Hund an, wenn jemand das Grundstück oder die Wohnung passiert, so ist das Geräusch den Nachbarn zumutbar.

Sollte das Tier aber jeden Schritt eines Vorübergehenden mit lautem Gebell begleiten oder vollkommen grundlos bellen, muss es besser erzogen oder zumindest gut beaufsichtigt werden (Schutzhundeausbildung; Hundezuchtvereine, Hundeschule).

Unter Beachtung der aktuellen Rechtsprechung sind bußgeldrechtliche Maßnahmen gegen den jeweiligen Hundehalter dann einzuleiten, wenn der Hund nicht nur gelegentlich für kurze Zeit (entsprechend den typischen und unvermeidbaren tierischen Äußerungen), sondern für längere Zeit ohne erkennbaren Grund ruhestörend und belästigend bellt oder jault.

## Verkauf eines Tanklöschfahrzeugs Tatra T 815 (TLF 32), Baujahr 1986

Die Stadt Königs Wusterhausen beabsichtigt ein Tanklöschfahrzeug Tatra T 815 (TLF 32), Baujahr 1986, zu verkaufen.

Der Zeitwert des Fahrzeuges wird, auf der Grundlage eines Gutachtens der Landesschule und technische Einrichtung, Dienstort Borkheide, ohne Beladung mit 41.300,00 € bewertet.

In diese Zeitwertberechnung wurden eine Generalinstandsetzung des Fahrzeugaufbaus inklusive Erneuerung des wärmeisolierten Wassertanks im Jahr 1996 und eine Generalinstandsetzung des Motors im Jahr 2000 berücksichtigt.

Die Instandsetzungskosten können an Hand von Rechnungen nachgewiesen werden.

Das Fahrzeug wird auf Grund der Neuanschaffung eines Tanklöschfahrzeug 20/50 vom Typ Unimog U 5000 zum Verkauf angeboten.

Ihr Interesse am Erwerb dieses Fahrzeuges bekunden Sie bitte schriftlich, an die

Stadt Königs Wusterhausen  
Ordnungsamt / Sachgebiet Brand- und Zivilschutz  
Karl-Marx-Straße 23  
15711 Königs Wusterhausen

Das Angebot mit rechtsverbindlicher Unterschrift, muss die von ihnen angebotene Kaufsumme beinhalten.

Das Mindestangebot liegt bei 20.000,00 €

Das Fahrzeug kann nach vorheriger Terminabsprache, in der Feuerwache Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 27, in 15711 Königs Wusterhausen Tel.: 03375/294979 oder auf der Homepage der Freiwilligen Feuerwehr Königs Wusterhausen [www.feuerwehr-kw.de](http://www.feuerwehr-kw.de) – Fahrzeuge – TLF 32) besichtigt werden.

## Impressum

Herausgeber:	Stadt Königs Wusterhausen, Der Bürgermeister
Herstellung: Stadtverwaltung,	ELRO-Verlag in Zusammenarbeit mit der Pressestelle der Schlosstrasse 3, 15711 Königs Wusterhausen, Tel.: 03375 / 273-331, E-mail: <a href="mailto:kw.presse@stadt-kw.brandenburg.de">kw.presse@stadt-kw.brandenburg.de</a>
Verantwortlich:	Katrin Dewart-Weschke
Erscheinungsweise:	monatlich (nach Bedarf)
Auflage:	20.000
Bezugsmöglichkeiten:	Das Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen erscheint nach Bedarf und wird in den Verwaltungsgebäuden der Stadt Königs Wusterhausen, Schlosstrasse 3 und Karl-Marx-Str. 23 zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Es kann auch im Internet unter <a href="http://www.koenigs-wusterhausen.de">www.koenigs-wusterhausen.de</a> sowie gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement über das Hauptamt der Stadtverwaltung Karl-Marx-Straße 23 der Stadt Königs Wusterhausen bezogen werden. Darüber hinaus wird das Amtsblatt der Stadt Königs Wusterhausen einzeln oder mit der städtischen Publikation „rathaus aktuell“ als Beilage zur Wochenzeitung „KaWeKurier“ kostenlos an die Haushalte innerhalb des Gebietes der Stadt Königs Wusterhausen verteilt. Die Verteilung des Amtsblattes wird nur als Serviceleistung vorgenommen und folglich besteht hierauf weder ein Rechtsanspruch noch ist gewährleistet, dass das Amtsblatt alle Haushalte erreicht.
Druck:	Druckhaus Schöneweide